

Satzung

für den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mecklenburg-Strelitz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mecklenburg-Strelitz e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Mecklenburg-Strelitz e.V.
- (2) Er umfasst das Gebiet des ehemaligen Landkreises Mecklenburg-Strelitz in den Grenzen bis 31.8.2011.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Neustrelitz.
- (4) Er ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V..

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler
 - die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
 - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
 - die Förderung der Kriminalprävention sowie
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Alten-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe und Mitarbeit in den jeweiligen Ausschüssen und Gremien
 - Durchführung von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen
 - Zusammenarbeit mit den Kommunalverwaltungen
 - Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind
 - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe;
 - Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements in den Regionalgruppen und Ortsvereinen
 - Sozialberatung und Straffälligen-Hilfe
 - Förderung der Integration von politisch, ethnisch und/oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen durch Angebote zur Selbsthilfe, Beratung, Kurse und Bildungsangebote sowie von sozialer Gruppenarbeit.
 - Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heimen und Durchführung von Maßnahmen und Aktionen sowie
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Rechtsformen bedienen.

- (2) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt, bei dem die Mitgliedschaft besteht. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind Ortsvereine, Regionalgruppen und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt seines Verbandsgebietes. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein bzw. keine Regionalgruppe existiert.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die Vorstände der Ortsvereine und Regionalgruppen auf schriftlichen Antrag hin. Über die Aufnahme von neuen Ortsvereinen und Regionalgruppen im Kreisverband entscheidet der Kreisvorstand.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von drei Monaten zum Monatsende.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt.
Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.
Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband.
Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

(14) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

(15) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

(16) Eine Einzelmitgliedschaft ist ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu.

§ 5 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der hauptamtliche Vorstand
- der Kreisausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Ortsvereine und Regionalgruppen sowie dem Präsidium. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist an jedes Mitglied möglich. Ein Mitglied kann höchstens weitere drei Mitglieder vertreten. Hierfür muss der Vertreter spätestens unmittelbar vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung eine ordnungsgemäße und auf den Vertreter ausgestellte Vollmacht des zu vertretenden Mitglieds vorlegen. Die Bevollmächtigung gilt jeweils nur für diese Mitgliederversammlung. Bei einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist eine Vertretung ausgeschlossen.

Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes nehmen an der Mitgliederversammlung lediglich mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonzferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Auf Antrag des Landesverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Regionalgruppen ist binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich. Dem Kreisausschuss obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung. Die Entscheidung ist in die Einladung zur Sitzung aufzunehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

Sie wählt das Präsidium auf die Dauer von 4 Jahren und mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren sowie die Delegierten zur Landeskongress. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und den zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Präsidiumspositionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenpositionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsstufe ober beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Präsidiumspositionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung genau zu bezeichnen.

Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Kreisverbandes beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, welche ohne Quorum beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zwingend hinzuweisen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussfassung durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Vereines bedarf einer Beschlussfassung durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und der/dem Schriftführer/Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Es besteht aus 5 Mitgliedern. Diese sind die/die Vorsitzende des Präsidiums, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und 2 weitere Präsidiumsmitglieder. Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Präsidiums sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein.

Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsstruktur und -entwicklung sowie den fach- und sozialpolitischen Leitlinien
- b. die Berufung und Abberufung des hauptamtlichen Vorstandes gemäß § 26 BGB
- c. die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplans und davon etwaige Abweichungen, die beim Eingehen von Verbindlichkeiten einen Betrag in Höhe von 50 TEUR überschreiten.

- d. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes
- e. die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes
- f. die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Vorstandes
- g. die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
- h. die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- i. die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
- j. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums
- k. die Bestellung der Wirtschaftsprüfer/innen
- l. die Bestellung und Abberufung des hauptamtlichen Vorstandes und die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand. Der Abschluss und die Beendigung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ist ausschließlich Aufgabe des/der Präsidiumsvorsitzenden zusammen mit den stellvertretenden Vorsitzenden.
- m. die Zustimmung zur Gründung von und zur Beteiligung an Gesellschaften
- n. die Zustimmung zur Auflösung von Gesellschaften
- o. die unmittelbare Information des Kreisausschusses über die Berufung und Abberufung des Vorstandes
- p. die Zustimmung zur Bestellung von Besonderen Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten die Präsidiumsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Präsidiums eine Aufwandsentschädigung in Form eines Fahrkostenersatzes sowie ein Sitzungsgeld als Ehrenamtszuschale. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss.

(2) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, das Präsidium regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Die Sitzungen des Präsidiums können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich. Dem/der Vorsitzenden des Präsidiums obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung. Die Entscheidung ist in die Einladung zur Sitzung aufzunehmen.

(4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Der hauptamtliche Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Vor der Bestellung des hauptamtlichen Vorstandes ist die Einwilligung des Landesverbandes einzuholen; dies gilt auch für die Bestellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in aller zum Kreisverband gehörenden Gesellschaften.

(6) Das Präsidium kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.

7) Für ein Verschulden der Mitglieder des Präsidiums bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Präsidiumsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Hauptamtlicher Vorstand

(1) Der hauptamtliche Vorstand wird vom Präsidium berufen und abberufen. Der hauptamtliche Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens einem, höchstens zwei Mitgliedern. Der Vorstand leitet den Verein

eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes allein vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist entgeltlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung.

Im Übrigen gelten die Ausführungen des AWO-Governance-Kodex zur Geschäftsführung, insbesondere zur Vergütung in 3.2.2 des AWO-Governance-Kodex.

(2) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen Kauffrau/manns wahr. Sie/er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Sofern keine Einigung über die gesamte Geschäftsordnung oder einzelne Regelungen der Geschäftsordnung erzielt werden kann, entscheidet das Präsidium.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium
- b) die Informationspflicht gegenüber dem Präsidium beim Eingehen von Verbindlichkeiten, die 50.000 € übersteigen
- c) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium
- d) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, regelt die Geschäftsordnung ein entsprechendes Verfahren.

§ 9 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus
dem Präsidium
den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine und Regionalgruppen oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung sind

Der hauptamtliche Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kreisausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Präsidium einberufen.
Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine und Regionalgruppen einzuberufen.

Die Sitzungen des Kreisausschusses können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich. Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung. Die Entscheidung ist in die Einladung zur Sitzung aufzunehmen.

(3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Fachausschüsse soweit vorhanden entgegen.

(4) Er wird vom Präsidium über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

(5) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes,
eines/r Revisors/in

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen oder die Mitgliederversammlung mit der Wahl zu ermächtigen.

(6) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Mitgliederversammlung nichts Anderes vorgeben.

(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Mandat und Mitgliedschaft

(1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Geschäftsführer bzw. Vertreter können im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen. (§ 181 BGB) Eine Befreiung von dieser Regelung ist ausgeschlossen.

(3) Ein Mandatsträger kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs

anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 10 Rechnungswesen

(1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschaft-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 11 Statut

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in der von der Bundeskonferenz 2023 in Leipzig beschlossenen Fassung (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 29346) Bestandteil der Satzung und als solches in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

(3) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung des Gesamtverbandes sind für den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mecklenburg-Strelitz e.V. verbindlich.

§ 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

(2) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband geregelt werden.

(3) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können und dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.

(4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

(5) Der Kreisverband ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 13 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Neustrelitz, 16.03.2024


Bernadett Forberger
Vorstandsvorsitzende
AWO Kreisverband Mecklenburg-Strelitz e.V.



Cornelia Schröder



Alisa Rennoch

Protokollanten